

Satzung

über die steuerbegünstigten Zwecke des gemeindlichen Kindergartens Impflingen, Im Graubart 10

vom 08.01.2003

Der Ortsgemeinderat hat am 11.12.2002 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Impflingen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), „Kindergarten Impflingen, Im Graubart 10“, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens.

§ 2

Die Ortsgemeinde Impflingen ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Impflingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Impflingen, den 08.01.2003



(Flicker)
Ortsbürgermeister